

Kreisgruppe Straubing-Bogen
Ludwigsplatz 14
94315 Straubing
Telefon : 09421/ 2512
Fax : 09421 / 963910
straubing@kg.bund-naturschutz.de
http://straubing.bund-naturschutz.de

1.
Gemeinde Sankt Englmar
Rathausstr. 6

94379 Sankt Englmar

2.
Gemeinde Haibach
Wirntoweg 1

94353 Haibach



10 Minuten Fußw eg
vom Bahnhof Stra ubing



Stadtbuslinien 1, 2, 3, 4
Haltestelle Ludw igsplatz



Anrufsam m eltaxi AST
Bestellung 09421 51651

IHRE NACHRICHT
H. Amann

VOM
1/31/2007

UNSER ZEICHEN
md.C4.BLSE 20073 BBPI SO Baumkronenweg

STRAUBING,
02.03.08

Bebauungs- und Grünordnungsplan SO Baumkronenweg; Flächennutzungs-/ Landschaftsplan Deckblatt 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die übersandten Unterlagen danken wir und nehmen im Namen unseres Landesverbandes Stellung. Das Vorhaben „Baumkronenweg“ wird grundsätzlich nicht abgelehnt. Jedoch halten wir nachfolgende Bedingungen für erforderlich, damit das geplante Vorhaben den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht widerspricht :

A. Flächeninanspruchnahme / Flächenressourcenschonung / Raumordnung

1. Mit Grund und Boden soll laut § 1a Abs. 2 BauGB sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind ...Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Auch entsprechend dem Schreiben des Bayerischen Staatsministers des Innern vom 28.10.02, Gz IIB5-4621.0-004/02, an die Oberbürgermeister soll „die Versiegelung von Freiflächen möglichst gering gehalten werden. ... Bodenversiegelungen sind ... auf das notwendige Maß zu begrenzen.“ Demnach sind auch „die planerischen Mittel, durch die die zusätzliche Bodenversiegelung aus das notwendige Maß begrenzt wird, darzulegen“. Die im Bebauungsplan vorgesehene Vielzahl von über 100 Parkplätzen führt zu einem nicht vertretbaren Flächenverbrauch, der der gesetzlichen Anforderung widerspricht; die **Parkplatzzahl** ist daher **auf höchstens 50 zu vermindern** und es ist eine **Anbindung an den Öffentlichen Nahverkehr** herzustellen, so dass die umweltfreundliche Erreichbarkeit des neuen Freizeitobjektes sichergestellt wird (vgl. Abschnitt E – Verkehr -).

B. Grünordnung / Artenschutz / Bodenschutz / Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen / naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Ökologische Bauleitung

2. Bei einer Nutzung des Waldgebietes für einen Baumkronenpfad muss der gesame **Laubwaldanteil und –aufwuchs** (Naturverjüngung) erhalten bleiben und während der Bauarbeiten ausreichend durch eine ökologische Bauleitung und eine entsprechende Verpflichtung der eingesetzten Unternehmen und ihrer MitarbeiterInnen vor Schädigungen geschützt werden.
3. Nachfolgend genannte Arbeiten sind durch Fachpersonal (**ökologische Bauleitung**) von Seiten des Planungsbüros vor Baubeginn sicherzustellen:
 - a. Insbesondere der **Wurzelbereich** der großen Buchen und anderer zu erhaltender Großbäume ist vor dem Befahren des Geländes mit Baumaschinen großzügig abzustecken und deutlich zu markieren. Die Grenze für diese Tabuzonen hat mindestens am Rand der Kronentraufe des jeweiligen Baumes zu verlaufen und darf keinesfalls überfahren werden. Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung von Wurzelschäden (Quetschung und Bodenverdichtung durch Befahren) und damit Gefährdung der Gesundheit und Standsicherheit der Bäume. Bereiche mit Naturverjüngung von standortgerechten (Laub-) Gehölzen sollen ebenfalls nicht befahren werden bzw. die zu schonenden Bereiche eingezäunt werden. Ebenso sollen zur Vermeidung von Bodenverdichtung und Wurzelschäden vor Baubeginn die Trassen festgelegt werden, auf denen sich Baumaschinen bewegen dürfen. Planloses Umherrangieren und „Querfeldeinfahren“ ist durch sorgfältige Vorarbeit unbedingt zu vermeiden; dies dient letztendlich dem Vorhaben selbst, indem im Zuge der Bauarbeiten so wenig wie möglich

Unsere Briefbögen sind gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier – umweltfreundlich.

Bankverbindung Sparkasse Straubing-Bogen, BLZ 74250000, Konto 461251

Spenden sind wegen unserer Gemeinnützigkeit steuerlich abzugsfähig



in den Bestand eingegriffen wird und Folgeschäden durch fehlende Sorgfalt vermieden werden. Aus demselben Grund sind Lagerplätze für die Baumaterialien sorgfältig auszuwählen und auf Flächen außerhalb des Waldgebietes zu konzentrieren.

b. Die auf dem Gelände vorhandenen **Bauten der Roten Waldameise** („Ameisenhügel“) sind ebenfalls vor Baubeginn sorgfältig und für die Fahrer von Baumaschinen deutlich erkennbar zu markieren und großzügig einzuzäunen. Die Bauten der geschützten Tiere dürfen keinesfalls beschädigt oder gar zerstört werden.

4. Ein Umbau des Waldgebietes in einen **standortgerechten Bergmischwald** soll über einen Zeithorizont der nächsten 20 Jahre verbindlich festgeschrieben werden. Damit wird auch langfristig die Attraktivität des Baumkronenweges gesichert und die Verkehrssicherung erleichtert. Dabei sollte bevorzugt Naturverjüngung genutzt werden, was wegen der hohen Wilddichte Zaunbau voraussetzt.

5. Die Nutzung von Flächen – insbesondere für Zuwegungen und Parkplätze - aus dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald ist nur vertretbar, wenn an anderer Stelle (ggf. in Gemeindegebieten in Randlage zum Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald) entsprechender **flächenmäßiger Ausgleich** durch Erweiterung des LSG geschaffen wird. Dies ist im Rahmen eines Befreiungs-/Herausnahme-Verfahrens nach der Naturpark-Verordnung sicherzustellen.

6. Entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist eine konkrete flächenmäßige Ermittlung des Ausgleichsbedarfes und die verbindliche Festsetzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen mit konkreter Ausdehnung und Lage sowie den umzusetzenden Maßnahmen **auf der Ebene der Bauleitplanung** erforderlich. Die Umbaufläche von Fichte in Laubholz/Tanne (siehe Ziffer 4) könnte bei Realisierung in den nächsten 5 Jahren zu einem Drittel beim Ausgleich berücksichtigt werden.

7. Je 5 Stellplätze soll zur ausreichenden **Parkplatzdurchgrünung** die Pflanzung eines Großbaumes zusätzlich zur Randeingrünung festgesetzt werden.

8. Pflanzflächen / **Baumscheiben** für Bäume im Stellplatzbereich sollen mindestens die Größe eines Stellplatzes aufweisen und gegen Befahren dauerhaft gesichert werden.

9. Zum Einsatz sollen verbindlich nur **standortgerechte autochthone Gehölze** aus **kontrolliert biologischer Aufzucht** kommen. Dies soll **bei Ausschreibung und Vergabe ausdrücklich vorgegeben** werden. Auf das Merkblatt des BayStMLU und die naturschutzrechtlichen Bestimmungen des § 20 d. Abs. 2 BNatSchG, § 18 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG sowie den Beschluss des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Bayerischen Landtages vom 20.10.99 wird dazu verwiesen.

10. Unterirdische Leitungstrassen sind planlich so **eindeutig und verbindlich festzulegen**, dass die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen nicht beeinträchtigt oder erschwert werden und dass die festgelegten Grünflächen dauerhaft Bestand haben können.

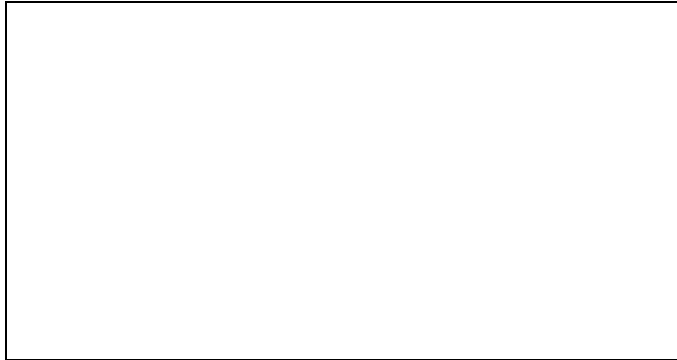
11. Durchlaufende Streifenfundamente sind zu vermeiden, da diese unüberwindbare Barrieren für Kleinlebewesen darstellen. Sie sollen daher als Einfriedungen aus optischen und ökologischen Gründen, insbesondere zum umfassenden Erhalt von Wanderungsmöglichkeiten von Kleinlebewesen wie Igel, **verbindlich ausgeschlossen** werden; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB. Zulässig sollen nur Punktfundamente sein. Die Festsetzung sollte wie folgt formuliert werden: Durchlaufende Streifenfundamente stellen unüberwindbare Barrieren für Kleinlebewesen wie z.B. Igel dar und sind daher als Einfriedungen aus optischen und ökologischen Gründen, insbesondere zum umfassenden Erhalt von Wanderungsmöglichkeiten von Kleinlebewesen unzulässig. Zulässig sind nur Punktfundamente.

12. Auf öffentlichen und privaten Flächen soll der Einsatz von Pestiziden und Mineraldünger zum Schutz von Boden und Grundwasser bereits im Bebauungsplan **verbindlich ausgeschlossen** werden. Dies ist auch als Ausgleichserfordernis zum Schutz des Schutzgutes Wasser und des Schutzgutes Boden anzusehen, um diese vor vermeidbaren Kontaminationen zu schützen. Die Festsetzung ist geboten entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser. Des weiteren vermeidet der verbindliche Ausschluss mögliche spätere Nachbarrechtsstreitigkeiten, die erfahrungsgemäss aus unerwünschtem Einsatz von Pestiziden erwachsen. Die Festsetzung sollte wie folgt formuliert werden: Auf öffentlichen und privaten Flächen ist der Einsatz von Pestiziden und Mineraldünger zum Schutz von Boden und Grundwasser unzulässig.

C. Wasserhaushalt

13. Für anfallendes Dachflächenwasser der Gebäude soll die Nutzung mittels ausreichend dimensionierter Regenwasserzisternen für Freiflächenbewässerung und Toilettenspülung als Festsetzung **verbindlich vorgegeben** bzw. **vertraglich sichergestellt** werden; dies kann auch durch privatrechtliche Vereinbarung in den Kaufverträgen für die Bauparzellen erfolgen. Die Vorgabe ist zum Schutz des Schutzgutes Wasser erforderlich und wird in anderen Gemeinden des Landkreises so praktiziert ; die Regelung ist geboten entsprechend 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a und e BauGB; Auswirkungen auf Wasser, sachgerechter Umgang mit Abwässern. Die Festsetzung sollte wie folgt formuliert werden: Anfallendes Dachflächenwasser ist auf dem Grundstück mittels ausreichend dimensionierter Regenwasserzisternen zu sammeln und für Freiflächenbewässerung bzw. Toilettenspülung zu verwenden.

14. Auf den Verkehrs- und Stellflächen soll der Einsatz von Streusalz und anderen ätzenden Streustoffen zum Schutz von Boden und Grundwasser, angrenzender Vegetation und zum Schutz der Pfoten/Läufe von Haus- und Wildtieren, im Bebauungsplan **verbindlich ausgeschlossen** werden. Dies ist auch als Ausgleichserfordernis zum Schutz des Schutzgutes Wasser anzusehen und geboten nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser. Die Festsetzung sollte wie folgt formuliert werden: Auf den privaten Verkehrs- und Stellflächen ist der



10 Minuten Fußweg
vom Bahnhof Straubing



Stadtbuslinien 1, 2, 3, 4
Haltestelle Ludwigsplatz



Anrufsammetaxi AST
Bestellung 09421 51651

IHRE NACHRICHT

VOM

UNSER ZEICHEN

STRAUBING,

Einsatz von Streusalz und anderen ätzenden Streustoffen zum Schutz von Boden und Grundwasser, angrenzender Vegetation und zum Schutz der Pfoten/Läufe von Haus- und Wildtieren unzulässig.

D. Ressourcenschonung / Abfallwirtschaft / Energieversorgung :

15. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. Für gewerbliche Bauten ist als Grundvoraussetzung zur Erfüllung dieser Forderung eine bestmögliche Wärmedämmung der Gebäude-Außenhaut erforderlich, daher soll hierfür ein Wärmedurchgangskoeffizient / U-Wert von maximal 0,2 W/qm*K festgesetzt werden. Die Festsetzung sollte wie folgt formuliert werden: Gewerbliche Gebäude dürfen einen Wärmedurchgangskoeffizient / U-Wert von maximal 0,2 W/qm*K aufweisen.

16. Der Einsatz von **Strom zu Heizzwecken** soll aus Gründen der mangelnden Energieeffizienz ausgeschlossen werden.

17. Die Energieversorgung der Gebäude soll entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB durch energieeffiziente **Biomasseheizung** (Hackschnitzel) möglichst in Kraft-Wärme-Kopplung erfolgen. Dies kann auch durch Städtebaulichen Vertrag nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sichergestellt werden.

18. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes soll eine entsprechende Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchstabe a BauGB zum **Ausschluss luftverunreinigender Stoffe** wie Kohle und Heizöl erfolgen.

19. Der Verzicht auf **einen Betrieb in der Abend- und Nachtzeit** ist verbindlich festzuschreiben, damit keinerlei Beleuchtungseinrichtungen installiert und betrieben werden müssen. Ausdrücklich nur im Zugangs-/ Zufahrtsbereich darf eine **insektenschonende** (Schonung von Tierarten, hier: Nachtfalter; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB) und **energiesparende** (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB) **Strassen- und Wegebeleuchtung** festgesetzt und errichtet werden. Dazu soll als Leuchtentyp etwa die Natriumdampfhochdrucklampe mit geschlossenem Leuchtenkörpern und möglichst niedriger Leuchten- bzw. Lichtpunkthöhe zum Einsatz kommen, damit die Anlockwirkung auf Falter minimiert wird.

20. Die Verwendung von aufbereitetem und gereinigtem **Bauschutt-Granulat** anstelle von Kies oder Schotter beim Unterbau von Strassen, Wegen und Stellplätzen soll bei Ausschreibung und Vergabe **verbindlich vorgegeben** werden. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 2 Abs. 2 BayAbfAlG in Verbindung mit den Umweltrichtlinien öffentliches Auftragswesen. Die Regierung von Niederbayern hat die kommunale Ebene auf diese Verpflichtung wiederholt, u.a. mit Schreiben vom 08.05.03 - Az. 430-4343-4 - hingewiesen. Auch nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen. Die Festsetzung sollte wie folgt formuliert werden: Die Verwendung von aufbereitetem und gereinigtem Bauschutt-Granulat anstelle von Kies oder Schotter beim Unterbau von Strassen, Wegen und Stellplätzen ist bei Ausschreibung und Vergabe verbindlich vorzugeben.

Unsere Briefbögen sind gedruckt auf Recyclingpapier aus 100 % Altpapier – umweltfreundlich.

Bankverbindung Sparkasse Straubing-Bogen, BLZ 74250000, Konto 461251

Spenden sind wegen unserer Gemeinnützigkeit steuerlich abzugsfähig



21. Die im Vorhabensgebiet vorgefundenen „**wilden**“ **Ablagerungen von nicht aufbereitetem Bauschutt** sind zu beseitigen.

E. Verkehr

E.1 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV):

22. ÖPNV ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Er soll im Interesse des Umweltschutzes, der Verkehrssicherheit, der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur sowie der Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen im gesamten Staatsgebiet als eine möglichst vollwertige Alternative zum motorisierten Individualverkehr zur Verfügung stehen (Art. 2 Abs. 1 BayÖPNVG). Bei der ... Bauleitplanung ist eine angemessene Anbindung der Wohnbereiche an die ... Erholungsbereiche mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf möglichst kurzen Wegen sowie deren Anbindung an die vorhandene ÖPNV-Infrastruktur anzustreben (Art. 2 Abs. 2 BayÖPNVG). Den Anforderungen des BayÖPNVG trägt der Bebauungsplanentwurf in keinsten Weise Rechnung, der ÖPNV ist darin nicht einmal erwähnt (!!!). Es ergibt sich (auch im Hinblick auf die Verringerung des Flächenbedarfs für die vorgesehene Zahl der Parkplätze, siehe Abschnitt A), die folgende vordringliche Forderung: Der Anschluss des Gebietes an den ÖPNV soll entsprechend der Vorgabe des Art. 2 Abs. 2 BayÖPNVG und des § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB im Rahmen der Bauleitplanung, d.h. bei der Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt und nach Lage und Entfernung zum Baugebiet **dargestellt** sowie **sichergestellt** werden.

23. Die Sicherstellung des ÖPNV-Anschlusses muss - im Hinblick auf das vorrangige Zielpublikum (Familien, Kinder, Jugendliche) auch am Wochenende und an Feiertagen sowie in den Schulferien - zumindest bestehen in der Einrichtung

a. - entsprechender **zusätzlicher Busverbindungen** auf den VSL-Linien 13 und 50, also mindestens aus Richtung Straubing, Bogen und Viechtach ,

b. - einer **Ringbuslinie** nach dem Vorbild des IGEL-Bussystems im Nationalpark Bayerischer Wald, die die touristisch relevanten Einrichtungen von Sankt Englmar und Haibach sowie die bereits vorhandenen Parkplätze und die Haltestellen der bereits derzeit am Wochenende bedienten VSL-Linie 15 in den beiden Gemeinden erschliesst und verbindet

c. Bezugspunkte des geplanten Premium-Wanderweges im Bayerischen Wald sollten hierin möglichst einbezogen werden.

24. Die Errichtung einer erheblichen zusätzlichen Individualverkehr mit damit verbundener Abgas- und Schadstoffbelastung induzierenden Freizeiteinrichtung ohne Sicherstellung und gezielter Bewerbung der ÖPNV-Erreichbarkeit ist abzulehnen, gerade im Hinblick auf den Status von Sankt Englmar als Luftkurort sowie auf die Notwendigkeit eines klimaschonenden Umbaus des Verkehrssystems. Auch der Ort Maibrunn mit seinen familienbezogenen Beherbergungsbetrieben erfordert einen Schutz vor dem sonst zu befürchtenden PKW-Verkehrsaufkommen (vgl. auch Pkt. 25).

E.2 Motorisierter Individualverkehr:

25. Zum Schutz der Anwohner und Beherbergungsbetriebe im Ortsbereich Maibrunn soll wegen des zu erwartenden höheren Verkehrsaufkommens eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h angeordnet werden.

F. Verfahren:

26. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Einwendungen / Anregungen und um Übersendung der Beschlussprotokolle.

27. Sofern in der Folge eine Öffentlichkeitsbeteiligung / Auslegung oder eine erneute Beteiligung von Behörden / Trägern öffentlicher Belange erfolgt, wird beantragt, diese Stellungnahme nach § 3 Abs. 2 BauGB mit auszulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Molz
1. Kreisvorsitzender

Johann Meindorfer
2. Kreisvorsitzender

Karin Meindorfer
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Fachliche Mitarbeiterin Geschäftsstelle